

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N<sup>o</sup> 8.

(Nr. 84.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Deutschen Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard v. Philippsborn,  
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan

und

Allerhöchstihren Geheimen Postrath Adolph Heldberg;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Michael v. Suttner

und

Allerhöchstihren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen Hofe,  
Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl v. Spitzemberg

und

Allerhöchstihren Postrath August Hofacker;

Bundes-Gesetzbl. 1868.

9

Seine

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1868.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchsthren Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten,  
Geheimen Rath Hermann Zimmer,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

## I. Grundsätzliche Bestimmungen.

### Artikel 1.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

Unwendbar-  
keit des Ver-  
trages.

- a) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der Hohen vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;
- b) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der Hohen Vertragstheilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr mit dem Kaiserthum Oesterreich und mit dem Großherzogthum Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertragstheilnehmern überlassen.

### Artikel 2.

Austausch der  
Postfachen.

Zwischen den Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich anbietenden Routen benutzt werden.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maaßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der beteiligten Postverwaltungen vorbehalten.

### Artikel 3.

Transitrecht.

Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über  
das

das Gebiet einer anderen Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpaketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insoweit eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete der Vertragstheilnehmer Beförderung zu erhalten haben.

Für den Transit über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des Artikels 54. maßgebend.

#### Artikel 4.

Die Verwaltungen der Gebiete, über welche die im vorhergehenden Artikel 3. erwähnte Beförderung der Sendungen in geschlossenen Posten oder stückweise stattfindet, haben, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, eine Gebühr nicht zu beziehen, vielmehr stellen die sämtlichen Vertragstheilnehmer die Routen ihrer Postgebiete einander für den gedachten Transit unentgeltlich zur Verfügung. Ein Gleiches gilt für den Transit von Briefpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Gebiete der Hohen vertragschließenden Theile angehören.

Aufhebung  
der Transitge-  
bühren.

Sollten jedoch im einzelnen Falle einer Postverwaltung auf ihrem Gebiete lediglich aus der Beförderung der Briefpostsendungen einer anderen Verwaltung besondere Kosten erwachsen, so werden dieselben, auf Verlangen und Nachweis, von derjenigen Verwaltung erstattet werden, welche die Beförderung in Anspruch genommen hat. Dieses Verlangen muß, sofern es sich für jenen Zweck um dauernde besondere Einrichtungen handelt, thunlichst vor Ausführung derselben an die betreffende Verwaltung mitgetheilt werden. Unter demselben Vorbehalt der Erstattung der Kosten wird dem etwaigen Ersuchen einer Verwaltung um Einrichtung eines Postkurses zur Beförderung ihrer Briefpostsendungen im Gebiet einer anderen Verwaltung entsprochen werden.

#### Artikel 5.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Ueberführung  
der Posttrans-  
porte auf den  
Grenzen.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen sind die Bestimmungen der besonderen Staatsverträge beziehungsweise Spezialvereinbarungen maßgebend.



### Artikel 6.

Entfernungs-  
Maaf.

Die Entfernungen im Verkehr zwischen den einzelnen Postgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen, zu funfzehn auf Einen Aequatorsgrad bestimmt.

Behufs Ermittlung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet der vier Vertragsmitglieder in quadratische Taxfelder von zwei geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maafgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

### Artikel 7.

Gewicht.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist bis auf Weiteres als Gewichtseinheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maafgebend.

### Artikel 8.

Münzwährung.

Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt:

a) bei der Briefpost:

im gegenseitigen Verkehre derjenigen Gebiete, woselbst verschiedene Münzwährungen bestehen, ausschließlich in der Thalerwährung mit Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige;

im gegenseitigen Verkehre derjenigen Gebiete, woselbst lediglich die Süddeutsche Münzwährung besteht, in dieser Währung;

b) bei der Fahrpost:

in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche die Porto- u. Beträge einzuziehen hat.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

### Artikel 9.

Außere Be-  
schaffenheit und  
Behandlung der  
Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspeditio n gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instruktionen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

So.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.

## Artikel 10.

Zur Briefpost gehören:

Briefe ohne deklarirten Werth,  
Drucksachen,  
Waarenproben,  
Postanweisungen, und  
Zeitungen.

Eintheilung der  
Postsendungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 26. und 50. maaßgebend.

Zur Fahrpost gehören:

Packete mit und ohne Werthsklaration,  
Briefe mit deklarirtem Werth, und  
Briefe mit Postvorschüssen.

## II. Briefpost.

### Artikel 11.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

Briefporto.

- a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zollloth einschließlich: 1 Silbergroschen oder in den Gebieten mit der Guldenwährung 3 Kreuzer; bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;
- b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zollloth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer.

### Artikel 12.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Freimarken.  
und Franko-  
Couverts.

Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franko-Couverts aufzutragen, und, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung einzubehalten.

Art.

### Artikel 13.

Unzureichende  
Frankirung.

Die mit Freimarken oder Franko-Couvert's unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken oder Franko-Couvert's.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

### Artikel 14.

Frankirung  
mit Freimarken  
oder Franko-  
Couvert's einer  
anderen Ver-  
waltung.

Anderer Freimarken oder Franko-Couvert's als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auslieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. Sendungen, welche mit Marken oder Couvert's eines anderen Postgebiets versehen zur Auslieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt, und die Marken oder Couvertstempel als ungültig bezeichnet.

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Marken oder Couvert's angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen.

### Artikel 15.

Drucksachen.

Für Drucksachen wird im Falle der Vorauszahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitsfuß von  $\frac{1}{3}$  Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer für je  $2\frac{1}{2}$  Loth oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgaborts maßgebend.

### Artikel 16.

Waarenproben  
(Waaren-  
muster).

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 15. finden auch Anwendung auf die mit der Post zu versendenden Waarenproben (Waarenmuster).

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt ebenfalls die im Artikel 15. festgesetzte Taxe nach Maaßgabe des Gesamtgewichts der Sendung zur Anwendung.

### Artikel 17.

Rekommanda-  
tion.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

In

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu entrichten. Dieselbe wird jederzeit zugleich mit dem Porto eingehoben.

Dem Absender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein, Retour-Recepisse) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

#### Artikel 18.

Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden geleistet. Ersatzleistung für rekommandirte Sendungen.

Für die Beschädigung einer rekommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung entstandenen Schaden wird Seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergibt hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirk verloren gegangene rekommandirte Sendung dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie von derjenigen Verwaltung unverzüglich zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regress gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefspackete befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefspacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge

be-



besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der Hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

#### Artikel 19.

Postanweisungen.

Im Wechselverkehr der Postgebiete der Hohen vertragschließenden Theile können durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verfahrens vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen

bis zum Betrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden:

2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;

im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder

über 43¾ Gulden bis 87½ Gulden:

4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Die Gebühr ist bei der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender, neben der Postanweisungsgebühr und neben der Gebühr für das Telegramm, die Expresßbestellgebühr für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphenstation, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mit befindet, nach dem am Aufgabeorte üblichen Satze zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Sofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist, sind für die Abtragung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expresßen erfolgt, die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren (Artikel 20.) einzuziehen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsklaration (Art. 48.).

#### Artikel 20.

Expresßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlan-



langen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expresssendungen ist nicht erforderlich.

Für Express-Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expressbestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen oder 9 Kreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Express-Briefpostsendungen nach dem Landbestellbezirke gilt als Regel, daß die Expressbestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expressbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expressbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expressgebühr das Doppelte des Satzes für die Expressbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expressgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

#### Artikel 21.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen anderen als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt.

*Nachzusendende Briefpostgegenstände.*

Wenn die Nachsendung nach dem Gebiet des Aufgaborts erfolgt, so wird bei unfrankirten Briefen von der Postanstalt, welche die Nachsendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Münzwährung angerechnet, wie dasselbe von der Postverwaltung des Aufgabebereichs angelegt worden war, wogegen diese Postverwaltung den Portobetrag nach Maaßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Nachzusendende rekommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Wenn Postanweisungen des inneren Verkehrs aus Anlaß von Nachsendung in den Wechselverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr festgesetzten Postanweisungsgebühr nach Abzug der für den inneren Verkehr bereits erhobenen Gebühr noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Zutaxirung eingezogen.

#### Artikel 22.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angelegt. Waren dieselben unfrankirt, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das für den Hinweg angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war, wogegen die Postverwaltung des Aufgabebereichs den Portobetrag nach Maaßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

*Unbestellbare Briefpostgegenstände.*



Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

### Artikel 23.

Portobezug.

Jede Postverwaltung hat das Porto und die Rekommandationsgebühr für alle Briefe, Drucksachen und Waarenproben zu beziehen, welche bei ihren Postanstalten eingeliefert werden.

Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabebiets und der Postverwaltung des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt. Bei nachzusendenden Postanweisungen, welche ursprünglich dem inneren Verkehr angehörten, ist die ursprünglich erhobene Gebühr mit zur Theilung heranzuziehen.

Es bleibt der Verständigung unter den Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile vorbehalten, den Modus des Portobezuges nach Maafgabe der sich ergebenden Erfahrungen in der Weise zu regeln, daß eine jede Verwaltung diejenigen Porto- oder Frankobeträge zu beziehen hat, welche bei ihren Postanstalten eingehoben werden.

### Artikel 24.

Laufschreiben.

Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

### Artikel 25.

Ausschließung von Nebengebühren.

Außer den in vorstehenden Artikeln vereinbarten Taxen und Gebühren dürfen weder für die Bestellung der Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen im Ortsbestellbezirk der Postanstalt, noch für die Ertheilung von Einlieferungsscheinen und die Verabfolgung von Postanweisungs-Formularen Gebühren erhoben werden.

### Artikel 26.

Bestimmungen über die Portofreiheit.

Die Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Ferner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene allein stehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die



Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinsache« versehen werden.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Artikel 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabebereichs als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoanfaß ausgeliefert.

#### Artikel 27.

Die Postanstalten der Hohen vertragschließenden Theile besorgen die Zeitungsbetrit. Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

#### Artikel 28.

Die Gebühr für den Betrag der Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Pro- Zeitungsprowi- zent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem sion. Verleger empfängt (Nettoeinkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsprowision auf 12½ Prozent des Nettoeinkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern jährlich für jede abonnierte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

#### Artikel 29.

Die Zeitungsprowision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Bezug der Postanstalt halbscheidlich getheilt. Zeitungsprowi-

Läßt sich der Betrag nicht ganz gleich bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

#### Artikel 30.

Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend. Abonnements-

In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht bedingungen. abonniert werden.

Zeitungsbestellungen auf einen längeren Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsgebiets angegeben ist, sind nicht zulässig.



Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlags-Postanstalt angezeigt werden.

### Artikel 31.

Zeitungs-  
bestellgeld.

Die im Artikel 28. festgesetzte gemeinschaftliche Zeitungsprovision begreift nicht die Gebühr für Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten in sich. Die Bestimmungen über das zu erhebende Bestellgeld bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

### Artikel 32.

Nachsendung  
von Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitung an einen anderen als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat die Ueberweisung der Zeitung an den anderweiten Bestimmungsort nach der Wahl des Abonnenten von der Postanstalt des Bestells- oder von der Postanstalt des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Ueberweisung der Zeitung entrichtet der Besteller bis zum Schlusse der Abonnementsperiode zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen einer Zeitung aus einem Gebiet in das andere vor, so ist die Ueberweisungsgebühr bei jeder solchen Ueberweisung in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonnenten direkt beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist für die Nachsendung die Zeitungsprovision nach Maaßgabe der Bestimmungen der Artikel 28. und 30. vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 29. halbscheidlich.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungsredaktionen zur Versendung gelangenden Tauscheremplare behandelt.

## III. Fahrpost.

### Artikel 33.

Portoberech-  
nung.

Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Expedition, in Einer Summe berechnet. Bezüglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 6. maaßgebend.

Für



Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit deklarirtem Werth außerdem eine Affekuranzgebühr (Werthporto) erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Affekuranzgebühr die Postvorschußgebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

### Artikel 34.

Das Gewichtporto für Pakete beträgt pro Zollpfund:

bis 5 Meilen.....	2 Pfennige,
über 5—10 Meilen .....	4 "
" 10—15 " .....	6 "
" 15—20 " .....	8 "
" 20—25 " .....	10 "
" 25—30 " .....	1 Silbergröfchen — "
" 30—40 " .....	2 "
" 40—50 " .....	4 "
" 50—60 " .....	6 "
" 60—70 " .....	8 "
" 70—80 " .....	10 "
" 80—90 " .....	— "
" 90—100 " .....	2 "
" 100—120 " .....	4 "
" 120—140 " .....	6 "
" 140—160 " .....	8 "
" 160—180 " .....	10 "

Gewichtporto  
für Pakete.

und so weiter für je 20 Meilen zwei Pfennige mehr.

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalgabe für ein Packet werden erhoben:

bis 5 Meilen.....	2 Sgr. oder 7 Kr.,
über 5—15 Meilen 3	" " 11 "
" 15—25 " 4	" " 14 "
" 25—50 " 5	" " 18 "
" 50 Meilen..... 6	" " 21 "

Wenn mehrere Pakete zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

### Artikel 35.

Das Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit

Gewichtporto  
für Briefe mit  
deklarirtem  
Werth und für  
Briefe mit Post-  
vorschuß.



Postvorschuß beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (15 Loth einschließlich):

bis 5 Meilen . . . . .	1½ Sgr. oder	6 Kr.,
über 5—15 Meilen	2 „ „	7 „
„ 15—25 „	3 „ „	11 „
„ 25—50 „	4 „ „	14 „
„ 50 Meilen . . . . .	5 „ „	18 „

Artikel 36.

Assuranz-  
Gebühr.

Die Assuranzgebühr beträgt:

	bis 50 Thlr. oder 87½ Fl. einschließlich	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. oder über 87½ Fl. bis 175 Fl. einschließlich	bei größeren Summen für jede 100 Thlr. oder 175 Fl.
bis 15 Meilen . . . . .	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen . . . . .	1 „	2 „	2 „
„ 50 Meilen . . . . .	2 „	3 „	3 „

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assuranzgebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit deklarirtem Werth zu derselben Begleitadresse, so wird für jede Sendung die Assuranzgebühr selbstständig berechnet.

Artikel 37.

Umrechnung  
bei Verschieden-  
heit der Wäh-  
rung, und Ab-  
rundung.

Die nach Maaßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 34. und 36. in Silber Groschen ausgerechneten Portosätze werden in den Postgebieten der Guldenwährung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktions- tabellen in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Tagbruchtheile werden auf volle Viertel-Silbergroschen beziehungsweise auf volle Kreuzer erhöht.

Artikel 38.

Postvorschüsse.

Postvorschüsse können bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden geleistet werden. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei verzögerter Einsendung des von der Aufgabe-Postanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Die außer dem Porto zc. für die Sendung (Artikel 34. beziehungsweise 35. und 36.) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Tha-



Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergrofchen, und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens einen Kreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergrofchen beziehungsweise 3 Kreuzern.

Eine Vorauszahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

#### Artikel 39.

Für die Begleitadressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansaß. Begleit-  
Adressen.

Die Postverwaltungen werden darauf Bedacht nehmen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, zu den Begleitadressen gedruckte Formulare in Anwendung kommen. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Formulare wird unter den Verwaltungen gemeinsam verabredet werden.

#### Artikel 40.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgaborte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Portoberech-  
nung bei Rück-  
oder Nachsen-  
dungen von  
Fahrpostgegen-  
ständen.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschuß-Sendungen wird die Vorschußgebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt übergehen.

#### Artikel 41.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und keinenfalls über die dormaligen Sätze erhöht werden. Nebengebühren.

Die Feststellung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

#### Artikel 42.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch einen besonderen Boten zuzustellen. Bestellung  
von Fahrpost-  
sendungen durch  
Expressen.

- 1) Bei Expressbestellungen im Ortsbestellbezirke der Postanstalt:

Es gilt als Grundsatz, daß mindestens alle Sendungen im deklarierten Werth bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich, oder im Gewicht bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expressboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei



Bei Sendungen mit deklarirtem Werth von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, beziehungsweise von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein beziehungsweise die Begleitadresse.

Die Expressgebühr für Fahrpostsendungen wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der nach Artikel 20. sich ergebenden Gebühr für die expresse Bestellung von Briefpostgegenständen im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine oder die Begleitadressen zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expressgebühr für Briefpostgegenstände zur Anwendung.

- 2) Bei Expressbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder die Begleitadresse.

Die Bemessung der Gebühr regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 20. bezüglich der nach dem Landbestellbezirke gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expresse Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

### Artikel 43.

Vertheilung  
der Einnahme  
für die Fahr-  
postsendungen.

Die gemeinschaftliche Einnahme aus dem Fahrpostverkehr wird unter die Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile nach bestimmten Prozent-  
sätzen vertheilt.

Zur Ermittlung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird, unter Anwendung des nachbezeichneten Tarifs und unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungstrecken, das Porto für sämtliche in den Karten mit dem Abgangsdatum des 6. 11. 16. 21. 26. und letzten Tages der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für jedes Gebiet abgesondert berechnet.

Der für die Portoerhebung geltende Tarif wird auch bei dieser Tarirung, jedoch mit der Maaßgabe angewandt, daß das Gewichtporto für Packete auf alle Entfernungen gleichmäßig von 5 zu 5 Meilen mit dem Satze von 2 Pfennigen pro Pfund fortschreitet.

Als Entfernungstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zu dem Punkte, wo die Grenzlinie von der Route durchschnitten wird, auf welcher die Beförderung der Sendung stattgefunden hat, und beziehungsweise von diesem Punkte an bis zu dem Bestimmungs-orte, oder dem Wiederausgangspunkte an der Grenze, angesehen.

Bruchmeilen werden dabei durchweg auf volle Meilen abgerundet.

Beim



Beim Zusammenrechnen der Entfernungen für mehrere getrennt liegende Gebietstheile eines und desselben Postbezirks wird nicht jeder etwaige einzelne Bruch für sich abgerundet, vielmehr die Abrundung nur einmal für die Gesamtheit bewirkt.

Wird beim Messen ein Ortszeichen auf der Karte von der Eintheilung des Meßinstrumentes dergestalt berührt, daß die Theilungslinie des Instruments an der dem Vermessungsnullpunkte zugekehrten Seite des Ortskreises eine Tangente bildet, so ist die Entfernung dieses Orts nicht mehr zu der durch die betreffende Theilungslinie dargestellten Meilenstufe, sondern zu der um eine Meile höheren zu rechnen.

Wird dagegen der Ortskreis von einer Theilungslinie des Instruments durchschnitten, so daß diese eine Sekante des Ortskreises bildet, so ist bei der Entfernungsbestimmung die durch diese Linie dargestellte Entfernungsstufe als maßgebend anzusehen.

Sämmtliche Transitstrecken werden für diejenige Verwaltung in Berechnung gezogen, welche das Postregal in dem betreffenden Gebietstheil ausübt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob auf solchen Transitstrecken eine Postanstalt besteht oder nicht.

Wenn dagegen die Entfernungsstrecke für ein Gebiet (direkte Linie) eine zu einem anderen Postbezirk gehörige Enklave durchschneidet, welche bei der wirklichen Beförderung der Sendung gar nicht berührt worden ist, so wird die Strecke durch diese Enklave als zu der betreffenden Entfernungsstrecke des umgebenden Gebiets gehörig angesehen.

Bei Sendungen, welche nur streckenweise portofrei befördert worden sind, ist ein Tarfsatz nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzusehen, in deren Bezirken eine Portoberechnung für diese Sendungen zur gemeinschaftlichen Einnahme wirklich stattgefunden hat.

Die Postvorschußgebühr wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt angelegt.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Wenn der Transit durch das Gebiet einer Verwaltung zufolge besonderer Staatsverträge an eine andere Verwaltung ganz oder zum Theil ohne Entgelt überlassen ist, so wird hierdurch eine Aenderung in dem Verhältnisse gegenüber der Gemeinsamkeit, wie dasselbe durch die vorstehenden Festsetzungen geregelt worden, nicht herbeigeführt; vielmehr haben die betreffenden Verwaltungen untereinander die entsprechende Ausgleichung zu bewirken.

Der Transit von Fahrpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Hohen vertragschließenden Theile angehören, wird durch die obigen Bestimmungen nicht berührt; die darauf bezüglichen Verhältnisse unterliegen der besonderen Verständigung der betheiligten Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittlung der Prozentsätze herbeizuführen, insofern nicht durch gemeinsame Verabredung der sämmtlichen Vertragstheilnehmer die Befriedigung des Anspruchs der betreffenden Verwaltung auf einem kürzeren Wege zu erzielen sein sollte.

Verbleibt es bei dem Verlangen der neuen Prozentermittelung, so gelten die alten Prozentsätze nur noch bis zum Ablauf des Quartals, in welchem dieses Verlangen zuerst den anderen Verwaltungen mitgetheilt worden ist.

Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Prozentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben.

Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungskommission beendigt sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittlung der Prozentanttheile bleibt während der Zeit des Fortganges des Vertrages wenigstens zwei Jahre in Kraft.

Die Ermittlung der Prozentsätze erfolgt in allen Fällen durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Taxirungskommission wird von den Postverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt. Die Kosten werden nach Verhältniß der Prozentanttheile getragen, welche die betreffende Kommission ermittelt hat.

#### Artikel 44.

Jede Verwaltung weist die von ihren Postanstalten für die gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Fahrpostporto- und Fahrpost-Frankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Postverwaltungen gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die anderen Verwaltungen zu wählenden Verwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Artikel 43.) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesamt-Fahrposteinnahme zu ermitteln und, unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämtliche Verwaltungen, die erforderliche Zahlungsausgleichung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Kontrolle der Einnahmehinweisungen, die Revision der Karten &c. werden zwischen den Postverwaltungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Bis dahin, daß die neue Ermittlung der Prozentsätze beendigt sein wird, ist die Abrechnung für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 ab vorläufig noch unter Zugrundelegung des aus dem dreijährigen Zeitraum 1863—1865. hervorgehenden Verhältnisses zwischen dem Betrage der von jeder Verwaltung eingehobenen Bruttoeinnahme und dem darauf entfallenden Antheile an der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme zu führen, und sind demgemäß gegenseitig die entfallenden Zahlungen, vorbehaltlich der späteren definitiven Ausgleichung, einzuweisen zu leisten. Sobald die neuen Prozentsätze feststehen, wird für den rückliegenden Zeitraum vom 1. Januar 1868. ab die definitive Abrechnung aufgestellt. Nach dem Ergebnisse derselben werden die Ausgleichungen unter Berücksichtigung der inzwischen stattgehabten Zahlungen endgültig herbeigeführt.

Art.



### Artikel 45.

Das Porto und etwaige während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen. Abrechnung über das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen nicht, so steht es der betreffenden Postverwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thaler oder  $5\frac{1}{4}$  Gulden übersteigt, zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

### Artikel 46.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern dasselbe den Betrag von 3 Thalern oder  $5\frac{1}{4}$  Gulden übersteigt, in derselben Weise liquidirt beziehungsweise der beteiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel 45. bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrpostsendungen vorgesehen ist. Portonieder- schlagung bei Fahrpostsen- gen.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Bei Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene gemeinsame Porto nicht von dem Schuldigen eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung hat der Schuldige alle auf der Sendung haftenden Porto- und Auslagebeträge oder die dem Absender zu erstattenden Frankobeträge zu ersetzen.

### Artikel 47.

Ueber Portofreiheit im gegenseitigen Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze: Portofreiheiten bei der Fahrpost.

- 1) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der Hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 2) Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie



wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

- 3) Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinststaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ versehen werden.
- 4) Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.
- 5) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

#### Artikel 48.

Gewährleistung  
bei der Fahr-  
post.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsklaration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b) durch Krieg, oder
- c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
- d) auf einer, außerhalb der Postgebiete der Hohen vertragschließenden Theile belegenen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der beteiligten Postverwaltungen nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb ei-

eines Postgebiets der Hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, daß bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als Ein Thaler oder Ein Gulden 45 Kreuzer für jedes Pfund der ganzen Sendung, vergütet. Sendungen, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden  
Fäl-

Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beteiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatz in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterpruch festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

Hinsichts der Sendungen mit deklarirtem Werth bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden soll bei bloßen Gewichtsdifferenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichtsdifferenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

Wenn in Reklamationsfällen die beteiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgehabt, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten, beziehungsweise dazu beizutragen habe, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provoziert werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den beteiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen habe.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle in der Weise gebildet, daß aus der Zahl der unbetheiligten Verwaltungen eine durch das Loos zur Ausübung des Schiedsrichteramts gewählt wird. Die Ziehung des Looses wird für jedes Jahr durch eine bestimmte Verwaltung bewirkt; es wechseln hierbei die verschiedenen Verwaltungen nach der alphabetischen Reihenfolge ab. Ist nur eine Verwaltung unbetheiligt, so übt diese das Schiedsrichteramt aus.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler oder 35 Gulden einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabs- und Bestimmungsorts einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transport beteiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

#### IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

##### Artikel 49.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen. Postverträge.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande beteiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

In soweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei beteiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den anderen nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

##### Artikel 50.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, treten für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage bezüglich des Wechselverkehrs getroffenen Festsetzungen in Anwendung. Behandlung  
der Sendungen.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hin-

sicht-



sichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

#### Artikel 51.

Portobezug bei  
der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach Maaßgabe des Artikels 23. in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß eines Aufgabemamts, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß eines Abgabemamts tritt.

Dem entsprechend wird bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande die betreffende Grenzpostanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsprovision bewirkt.

#### Artikel 52.

Taxirung der  
Fahrpostsen-  
dungen.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgaborts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird nach Maaßgabe derselben Sätze, wie für den Wechselverkehr, unter Zugrundelegung der Entfernungen von, beziehungsweise bis zu den Taxquadraten berechnet, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind.

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebereich eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche für die Deutsche Strecke nicht zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Postvorschüssen in solchen Orten des Auslandes abgeliefert, in welchen eine Deutsche Fahrpostanstalt besteht, so wird die Postvorschußgebühr nach den Bestimmungen des Artikels 38. zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

#### Artikel 53.

Portobezug bei  
der Fahrpost.

Das Porto für die Fahrpostsendungen (Artikel 33.) gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 43. bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist.

#### Artikel 54.

Geschlossener  
Transit.

Die Hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig insoweit das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

Die



Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Bereits mit Beginn des gegenwärtigen Vertrages gestatten die Süddeutschen Staaten der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes den geschlossenen Transit nach und aus Italien und der Schweiz, wogegen von Seiten des Norddeutschen Bundes den Postverwaltungen der Süddeutschen Staaten von demselben Zeitpunkte ab der geschlossene Transit nach und von Frankreich, Belgien und den Niederlanden bewilligt wird.

Für die in den Briespaketen vom Auslande enthaltenen, der Portozahlung unterworfenen Briefe, Drucksachen und Waarenproben bezieht die Postverwaltung des Grenzgebiets das auf die Deutsche Strecke entfallende Porto. Die desfallige Vergütung kann im Einverständnisse der beteiligten Verwaltungen in Sägen für ein bestimmtes Gewichtsquantum normirt werden. Für die in den Briespaketen vom Auslande enthaltenen Postanweisungen, sowie für alle Briefpostgegenstände in der Richtung nach dem Auslande ist an die Grenzpostverwaltung eine Vergütung nicht zu leisten.

Für geschlossene Briespakete, welche zwischen auswärtigen Staaten im Transit durch Deutsches Gebiet gewechselt werden, bezieht die Verwaltung, über deren Grenze diese Briespakete eingehen, die von dem betreffenden ausländischen Staate zu entrichtende Transitgebühr. Wird beabsichtigt, diese Transitgebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen als denjenigen, welcher der Grenzverwaltung nach der Bestimmung im vorhergehenden Absätze zusteht, so ist Seitens der den Vertrag abschließenden Verwaltung bezüglich derjenigen Richtung, in welcher nicht ihr eigener Portobezug, sondern der Bezug anderer Deutscher Postverwaltungen von der beabsichtigten Ermäßigung berührt wird, zunächst eine Verständigung mit den beteiligten Deutschen Postverwaltungen herbeizuführen.

## V. Schlußbestimmungen.

### Artikel 55.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb drei Wochen erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann nur zum 1. Juli jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis ult. Juni des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860. tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Wirksamkeit. Zu demselben Termine kommen die Separat-Postverträge zwischen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrages insoweit in Wegfall, als deren Bestimmungen mit dem Inhalt des gegenwärtigen Vertrages, sowie des darauf bezüglichen Reglements und der Ausführungs-Instruktion nicht vereinbar sind. Diese Festsetzung findet auch Anwendung auf die Separat-Postverträge, welche bisher zwischen den zum Norddeutschen Bunde



gehörigen nichtpreussischen Staatsgebieten und den Gebieten der Süddeutschen Staaten bestanden haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am drei und zwanzigsten November Eintausend achthundert und sieben und sechzig.

Richard v. Philipsborn. (L. S.)	Heinrich Stephan. (L. S.)	Adolf Heldberg. (L. S.)
------------------------------------	------------------------------	----------------------------

Michael v. Suttner. (L. S.)	Joseph Baumann. (L. S.)	v. Spizemberg. (L. S.)
--------------------------------	----------------------------	---------------------------

August Hofacker. (L. S.)	Hermann Zimmer. (L. S.)
-----------------------------	----------------------------

---

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgetauscht worden.

---

## Schluß-Protokoll

zu dem

Postverträge zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern,  
Württemberg und Baden.

---

Verhandelt Berlin, den 23. November 1867.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommittenten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durch-

Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schlußprotokoll niederlegt wurden.

- a) Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde I. Zu Artikel 1. des Vertrages. nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen der Königlich Preussischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietstheilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt wird.
- b) Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Liechtenstein der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so wird auch der Postverkehr mit dem Fürstenthum Liechtenstein als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrpost nicht erstreckt, ist man II. Zu Artikel 10. des Vertrages. damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach den Gebieten der kontrahirenden Staaten portopflichtige Briefe (Akten und ähnliche Schriftensendungen) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich und portofreie derartige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden.

Die im Artikel 26. erwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile III. Zu Artikel 26. des Vertrages. bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt.

In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden allein- stehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezialübereinkommen begründeten Verhältnissen.

Die Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiete des Norddeutschen Bundes sollen in Absicht auf die posttechnische Be- IV. Zu Artikel 43. des Vertrages. handlung, die Gemeinschaftlichkeit der Fahrposteinnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der Höhen vertragschließenden Theile angehören.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrpostsendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen, besondere Verständigungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der des- falligen Verhältnisse sein Bewenden behalten.

- a) Bezüglich der Fahrpostportofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Hinsichtlich V. Zu Artikel 47. des Vertrages. der Fahrpostportofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden allein- stehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezialübereinkommen begründeten Verhältnisse maßgebend.

b) Die Postverwaltungen der Hohen vertragsschließenden Theile werden von den im Punkt 5. des Artikels 47. erwähnten besonderen Verträgen einander Mittheilung machen.

VI. Zu Artikel 49. des Vertrages.

Sollte das im Artikel 49. in Aussicht genommene gemeinsame Vorgehen der beim Abschluß eines Postvertrages mit einer auswärtigen Regierung beteiligten Postverwaltungen in dem speziellen Falle nicht dem erwarteten Erfolge entsprechen, insbesondere das Zustandekommen der Vertragsschließung dadurch aufgehoben werden, so soll es dem Ermessen jeder einzelnen Verwaltung unbenommen sein, ihre Verhältnisse mit dem betreffenden auswärtigen Staate besonders zu regeln.

VII. Zu Artikel 54. des Vertrages.

In denjenigen Fällen, in welchen die gegenwärtigen Transitgebühren für bereits bestehende geschlossene Briespakete mit auswärtigen Postverwaltungen nach einem geringeren Satze bemessen sein sollten, als die im Artikel 54. vorgesehene Vergütung, soll es bei dem geringeren Satze sein Bewenden behalten, unbeschadet anderweiter Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen.

VIII. Zu Artikel 55. des Vertrages.

Die sämtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht halten werden.

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird allseitig eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden.

Hiernächst wurde von sämtlichen Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schlußprotokolls in je vier Ausfertigungen bewirkt.

Geschehen wie oben.

v. Philipsborn.	Stephan.	Heldberg.	v. Suttner.
Baumann.	v. Spizemberg.	Hofacker.	Zimmer.